

Einfache Anfrage Böhi-Wil vom 7. August 2018

St.Galler Festspiele beeinträchtigen Stiftsbezirk als Weltkulturerbe

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Oktober 2018

Erwin Böhi-Wil vertritt in seiner Einfachen Anfrage vom 7. August 2018 die Auffassung, die Durchführung der St.Galler Festspiele auf dem Klosterplatz widerspreche der Bestimmung in der Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen, wonach die Nutzungen des Stiftsbezirks den aussergewöhnlichen universellen Wert des Weltkulturerbes respektieren müssen. Er erkundigt sich danach, wie die Regierung diesen Widerspruch erkläre. Zudem möchte er wissen, ob die Regierung bereit sei zu veranlassen, dass die St.Galler Festspiele in Zukunft an einem geeigneteren Ort durchgeführt würden, um damit dem Stiftsbezirk den notwendigen Respekt als Weltkulturgut tatsächlich zukommen zu lassen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Klosterhof ist nach dem «Statement of Universal Value»¹ konstituierendes Element des aussergewöhnlichen Werts der Weltkulturerbestätte Stiftsbezirk St.Gallen und als solches von zentraler Bedeutung. Diese liegt auch sämtlichen Anstrengungen der Partner im Stiftsbezirk zugrunde. Die Regierung des Kantons St.Gallen, der Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils und der Stadtrat der Stadt St.Gallen schlossen in diesem Sinn im Jahr 2015 eine «Exekutivvereinbarung» (Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen)² ab. Sie erteilten dem im Jahr 2012 gegründeten gemeinsamen Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen den Auftrag, einen «Managementplan UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St. Gallen 2017–2020» zu erarbeiten, der im Jahr 2016 von allen Partnern beschlossen wurde. Sowohl in der Vereinbarung als auch im Managementplan ist das Ziel festgehalten, eine angemessene, zeitgemässe und nachhaltige Nutzung zu ermöglichen (Art. 7 Abs. 1 Bst. c der Vereinbarung). Dabei haben die Nutzungen den aussergewöhnlichen universellen Wert, die Unversehrtheit und die Echtheit des Weltkulturerbes zu respektieren (Art. 4 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Vereinbarung).

Im Rahmen der Hoheit des Kantons über den Klosterhof St.Gallen³ ist die Staatskanzlei Bewilligungsbehörde für die Nutzung des Klosterhofs bei gesteigertem Gemeingebrauch (Art. 1 der Verordnung über den Klosterplatz in St.Gallen [sGS 732.12; abgekürzt KPV]), wobei sämtliche Nutzungsbegehren des Klosterhofs allen wichtigen Stiftsbezirkspartnern zur Konsultation zugestellt werden. Im Jahr 2014 erteilte die Staatskanzlei die Bewilligung für die St.Galler Festspiele für die Durchführungen bis ins Jahr 2021. Ausdrücklich wird darin festgehalten, dass «die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen [...] bei der Festlegung des Veranstaltungsprogramms, insbesondere bei der Werkwahl, sowie bei der Gestaltung und der Durchführung der Festspiele auf die Würde der Stiftsbezirks Rücksicht» nimmt und «der Bedeutung des Stiftsbezirks als Erbe der Welt, als kirchliches und religiöses Zentrum sowie als Sitz von konfessionellen und staatlichen Behörden Rechnung» trägt.

¹ Vgl. Managementplan UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen 2017–2020 (nachfolgend Managementplan), S. 18 und 69, abrufbar unter https://stiftsbezirk-sg.ch/wordpress/wp-content/uploads/2016/11/Managementplan_Stiftsbezirk_SG.pdf.

² Im Wortlaut abgedruckt im Managementplan, S. 71 ff.

³ Art. 6^{bis} des Strassengesetzes (sGS 732.12; abgekürzt StrG).

Die grosse überregionale Bedeutung und Resonanz der Festspiele – sie haben erhebliche kulturpolitische Bedeutung erlangt und stellen einen für die Stadt und die Region St.Gallen wichtigen Standortfaktor dar – veranlassten die Regierung bereits im Jahr 2012, eine Studie zur strategischen Evaluation (insbesondere zum Durchführungsort, dem Durchführungsintervall und der Belegungszeit des Klosterplatzes) erstellen zu lassen. Die Studie kam u.a. zum Ergebnis, dass die Gründe für die Vereinbarkeit der Festspiele mit dem Weltkulturerbe-Status des Stiftsbezirks entsprechende Bedenken überwiegen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung ist entgegen der in der Einfachen Anfrage vertretenen Ansicht und auf Basis der getroffenen Vereinbarungen und Erfahrungen der vergangenen Jahre der Meinung, dass die Durchführung der St.Galler Festspiele auf dem Klosterplatz die Anforderungen an den Schutz des aussergewöhnlichen universellen Werts des Stiftsbezirks ausreichend berücksichtigt. Die Regierung ist sich bewusst, dass eine zeitgemässe Nutzung des Klosterhofs bzw. des gesamten Ensembles grundsätzlich nicht konfliktfrei möglich ist bzw. in einen steten Prozess der Interessenabwägung von Schutz, Erhaltung, Erschliessung, Erforschung und Vermittlung eingebunden werden muss. Die Nutzung des Klosterplatzes während rund acht Wochen durch die Festspiele kann störend wirken. Das Spannungsfeld lässt sich indessen weder mit einer Herabsetzung der Belegungszeit des Klosterplatzes durch die Festspiele noch mit einem grösseren Durchführungsrhythmus (alle zwei oder drei Jahre) vollständig auflösen. Die Festspiele tragen vielmehr als belebendes Element massgeblich dazu bei, dass die Weltkulturerbestätte Teil des öffentlichen, kulturellen und touristischen Lebens der Stadt ist. Sie sind in unterschiedlichen Anspruchsgruppen breit akzeptiert. Die Gründe, die für eine temporäre Nutzung des Klosterplatzes durch die Festspiele sprechen, überwiegen unverändert die gegen eine Nutzung sprechenden Argumente. Die Regierung hat gegenwärtig keinen Anlass für eine andere Bewertung.
2. Die Frage der Durchführung an einem anderen Ort stellt sich entsprechend den Ausführungen unter Ziff. 1 derzeit nicht.